

Reglement

Mittelverwendung aus dem Bilanzkonto 2003.8 "Projekt Asphaltknackerinnen"

vom 8. Juli 2026

Genehmigungsinstanz:
Stadtrat

Wirkungsbereich:
Aussenwirkung

Inkraftsetzung:
1. Januar 2027

Stand:
8. Juli 2026

sRS.-Nr.:
SR-Nr. 671.3

Version:
V1

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Zweck.....	3
II.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 3 Geförderte Massnahmen.....	3
	Art. 4 Förderberechtigte	3
	Art. 5 Beitragsgesuch und -verfahren	4
	Art. 6 Dokumentation und Kommunikation.....	4
III.	Schlussbestimmungen	5
	Art. 7 Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1

Die Stadt Wetzikon beteiligt sich als Partnerstadt am Projekt "Asphaltknackerinnen". Das Projekt fördert die Entsiegelung von Flächen auf privaten Grundstücken und entspricht den Zielen des Grünraumkonzepts der Stadt Wetzikon und unterstützt die umwelt- und energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon.

Zweck

Art. 2

Dieses Reglement regelt die Verwendung der von der Mobiliar-Genossenschaft zur Verfügung gestellten Mittel (Bilanzkonto 2003.8).

II. Allgemeine Bestimmungen

Geförderte Massnahmen

Art. 3

¹ Es werden nachfolgende Massnahmen unterstützt:

Fördermassnahme	Förderbeiträge
Beratung von Grundeigentümerschaften zur Entsiegelung von Grundstückflächen, Begleitung der Realisierung	Übernahme der Beratungskosten der Firma Plan Biodivers GmbH
– Möglichkeiten der Entsiegelung für die betreffende Parzelle – Möglichkeiten der ökologischen Aufwertung – Möglichkeiten der Regenwasserretention, -Versickerung und -Verdunstung der Entsiegelungsfläche und geeigneten angrenzenden Flächen (z.B. Dachwasser) – Möglichkeiten für Objektschutzmassnahmen gegen allfällige Oberflächenabfluss-Gefährdung	
Entsorgung von Belagsmaterial (Asphalt, Beton)	Übernahme der Entsorgungskosten für Flächen bis maximal 100m ² pro Objekt

² Voraussetzung für die Auszahlung von Förderbeiträgen ist, dass die entsiegelten Flächen sickertfähig und naturnah gestaltet sowie ökologisch aufgewertet werden, entsprechend der späteren Nutzung. Die Massnahmen müssen den Oberflächenabfluss und Hitzeinseln reduzieren. Die Massnahmen müssen die bau-, umwelt- und gewässerschutzrechtliche Vorgaben einhalten

³ Projekte, welche zusätzlich gesellschaftliche oder ökologische Mehrwerte bringen, können bevorzugt behandelt werden.

Förderberechtigte

Art. 4

¹ Förderberechtigt sind Privatpersonen (Grundeigentümerschaften), Baugenossenschaften und KMU mit maximal 20 Mitarbeitenden.

² Die Förderbeiträge werden ausschliesslich für Vorhaben auf dem Gemeindegebiet der Stadt Wetzikon ausgerichtet.

³ Die Beitragsgewährung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden.

⁴ Nach aufgebrauchtem Kredit endet das Projekt "Asphaltknackerinnen" und es können keine Förderbeiträge mehr beantragt werden. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Förderbeitrag.

Das Projekt ist für die Laufzeit von 2 Jahren angedacht. Sind die Mittel nicht innerhalb von 2 Jahren ab Projektstart (Datum der Medienmitteilung) ausgeschöpft, kann die Stadt Wetzikon die verbleibenden Mittel der Mobiliar zurückzuerstatten oder eine anderweitige Lösung mit der Mobiliar vereinbaren im Zusammenhang mit Schwammstadt-Massnahmen innerhalb des Stadtgebiets.

Beitragsgesuch und -verfahren

Art. 5

¹ Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen (Situationsplan der Entsiegelungsfläche mit Massnahmenbeschreibung, Bestätigung der Plan Biodivers GmbH zur Einhaltung der Förderkriterien gemäss Art. 3).

² Die Förderung erfolgt in Form eines einmalig auszurichtenden Beitrags. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nach positiver Prüfung aller benötigten Unterlagen.

³ Die Stadt ist berechtigt, Ausführungskontrollen durchzuführen.

⁴ Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn Auflagen verletzt, die Beiträge mit falschen oder unvollständigen Angaben erwirkt oder nicht dem im Fördergesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet werden.

Dokumentation und Kommunikation

Art. 6

¹ Grundsätzlich werden alle umgesetzten Projekte aus dieser Partnerschaft durch Plan Biodivers GmbH auf der digitalen Plattform www.asphaltknackerinnen.ch dokumentiert.

² Die Projektpartnerinnen (die Mobiliar, die Mobiliar-Generalagentur Wetzikon-Pfäffikon, Stadt Wetzikon, Plan Biodivers GmbH) dürfen das Projekt "Asphaltknackerinnen" sowie die geförderten Entsiegelungsprojekte mit Text und Bild dokumentieren und auf ihren öffentlich zugänglichen Kanälen (Homepages, Social Media) veröffentlichen.

³ Die Grundeigentümerschaften haben hierzu eine Einverständniserklärung zu unterzeichnen.

III. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 7

Die Mittelverwendung aus dem Bilanzkonto 2003.8 "Projekt Asphaltknackerinnen" wurden vom Stadtrat am 8. Juli 2026 genehmigt und per 1. Januar 2027 in Kraft gesetzt.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)